

Satzung über die Benutzung des P&R-Platzes der Gemeinde Niedernhausen am Bahnhof Niedernhausen (P&R-Platz-Satzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung des Gesetzes vom 05.03.2008 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), und § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 19. Mai 2010 folgende

Satzung über die Benutzung des Park & Ride-Platzes am Bahnhof Niedernhausen

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Niedernhausen betreibt und unterhält am Bahnhof Niedernhausen auf dem Grundstück Gemarkung Niedernhausen, Flur 11, Flurstück 95/18, einen gebührenpflichtigen Park & Ride-Platz (P&R-Platz) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die zum Parken verfügbare Teilfläche und die entsprechenden Zufahrten auf dem in Absatz 1 genannten Flurstück und ist in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

§ 2

Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung dient dem ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des P&R-Platzes.
- (2) Die Satzung ist für alle Parkenden auf dem P&R-Platz verbindlich. Mit dem Einfahren in den P&R-Platz unterwerfen sich die Einfahrenden den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen Anordnungen, die getroffen sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten.
- (3) Parkberechtigt sind ausschließlich Personenkraftwagen (PKW).

§ 3

Gebührenpflichtigkeit des Parkens; Parkausweise

- (1) Die Benutzung des P&R-Platzes ist gebührenpflichtig und setzt den Erwerb eines Parkausweises voraus. Während des Parkens ist ein gültiger Parkausweis gut sichtbar im PKW auszulegen. Die Nutzung ist nur an die Auslage des Parkausweises, nicht aber an einen bestimmten PKW gebunden.
Ein Anspruch auf einen festen Abstellplatz besteht nicht.
Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines PKW auf einer Parkfläche im Geltungsbereich gemäß § 1. Die Gebühren schuldet, wer einen PKW auf der Fläche abstellt.

- (2) Für die Parkausweise werden folgende Gebühren erhoben:

Art der Karte:
Tageskarte

Preis:
0,50 EUR

Wochenkarte	2,50 EUR
Monatskarte	10,00 EUR
Jahreskarte	100,00 EUR

(3) Bei mehrtägiger Nutzung des Parkplatzes ist die entsprechende Anzahl an Tageskarten zu erwerben, wobei sich die Gültigkeitsdauer dann nach der Zahl der Tageskarten richtet. Die Tageskarten sind alle einzeln gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

(4) Bei Jahreskarten ist der erste Gültigkeitstag frei wählbar. Sie gelten jeweils vom ersten Gültigkeitstag, 0.00 Uhr, ein volles Kalenderjahr und einen Tag bis eine halbe Stunde nach Eintreffen des letzten öffentlichen Verkehrsmittels am Bahnhof oder am Zentralen Omnibusbahnhof in der darauf folgenden Nacht.

Jahreskarten können auf formlosen schriftlichen Antrag hin zurückgegeben werden, wenn die verbleibende Gültigkeitsdauer noch mindestens ein halbes Jahr beträgt. In diesem Fall werden 50 % des Kartenpreises zurückerstattet.

(5) Ist der Erwerb eines Parkausweises an einem der beiden Parkscheinautomaten infolge einer Fehlfunktion nicht möglich, ist der Parkende verpflichtet, den zweiten Parkscheinautomaten zu nutzen.

Sollten beide Automaten außer Betrieb sein, ist eine Parkscheibe auszulegen.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Das Parken auf dem P&R-Platz setzt die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel voraus.

(2) Auf dem P&R-Platz gilt die Straßenverkehrsordnung; Markierungen und Beschilderungen der Gemeinde sind zu befolgen. Eventuellen Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(3) PKW dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen außerhalb gekennzeichneten Stellplätze, im Haltverbot, auf Fahrgassen oder unberechtigt auf Behinderten- oder Sonderstellplätzen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

In schwerwiegenden Fällen können Fahrzeuge unbeschadet einer ordnungsrechtlichen Verfolgung kostenpflichtig entfernt werden, insbesondere wenn diese Fahrzeuge damit den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z. B. das Ein- und Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen be- oder verhindern. Das Gleiche gilt, wenn von den PKW eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.

(4) Wenn eine geschlossene Schneedecke die Parkplatzmarkierungen unkenntlich macht, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, seinen PKW so zu parken, dass die Zu- und Abfahrtwege frei benutzbar bleiben.

(5) Der P&R-Platz ist nicht bewacht. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- und Obhutspflicht der Gemeinde oder deren Beauftragten besteht weder für PKW noch für deren Inhalt. Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Parkende haften für alle Schäden, die sie der Gemeinde oder Dritten schuldhaft zufügen. Außerdem haften sie für jede Verunreinigung des P&R-Platzes. Parkende sind verpflichtet, eventuelle durch sie verursachte Schäden unverzüglich bei der Gemeinde oder deren Beauftragten zu melden.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10.03.1993 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.09.2000, der Artikelsatzung vom 29.10.2001 und des II. Nachtrages vom 14.02.2002 außer Kraft.

Niedernhausen, den 26. Mai 2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen


Döring
Bürgermeister



